

Satzung des QUILOMBO - Eine Welt Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Quilombo - Eine Welt“ und ist in das Vereinsregister des Registergerichtes Dresden eingetragen; seit der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die zur Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung in der sogenannten Dritten Welt beitragen.
- (2) Das Wirken des Vereins soll gekennzeichnet sein vom Streben nach sozialer Gerechtigkeit auf der ganzen Welt, der Sicherung des Friedens sowie der Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- (3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den zuvor beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
- (4) Desweiteren erfolgt die Förderung von Aktivitäten, die das Bewusstsein für entwicklungspolitische Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung zu vergrößern helfen und zur Schaffung einer solidarischen Gesellschaft beitragen.
- (5) Ein Ziel des Vereins ist, dass die Mitglieder sich gegenseitig zum Nachdenken über das eigene Konsumverhalten anregen und somit Voraussetzungen schaffen, nach außen zu wirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - eine behutsame Form der Entwicklungszusammenarbeit, die sich an die örtlichen Gegebenheiten anpasst. Unterstützt werden sollen insbesondere die Startphasen von Selbsthilfeprojekten benachteiligter Bevölkerungsschichten wie z.B. von Alleinerziehenden, von Arbeitslosen, von Jugendlichen, von in Landwirtschaft und Handwerk beschäftigten Menschen, von Obdachlosen. Dies erfolgt u.a. durch bewusstseinsbildende Informationsveranstaltungen zu Zusammenhängen in Fragen z.B. des Energie- und Rohstoffverbrauches, der Ernährungsgewohnheiten, durch Berichte von den Folgen von Maßnahmen, die - in Deutschland - getroffen, zumeist negative Auswirkungen in anderen Ländern haben.
 - Unterstützung des kulturellen Austausches zwischen Völkern der sog. Dritten Welt und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Dies erfolgt u. a. durch Veranstaltungen, wie Vorträge und Ausstellungen, bei denen Kenntnisse über den kulturellen Reichtum dieser Völker weiterverbreitet werden, sowie durch Berichte von vor Ort Lebenden, um mehr Verständnis für die Situation der Menschen zu gewinnen.
 - Solidarisches Handeln im Verein als Beginn jeglicher globaler Veränderung.
Dies erfolgt durch Transparenz und mittels Mitbestimmung durch die aktiven Mitglieder innerhalb des Vereins. Konflikte sollen nach partnerschaftlichen Lösungsmethoden ausgetragen werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Es wird zwischen aktiven Mitgliedern, ruhender Mitgliedschaft und Fördermitgliedern unterschieden. Die Entscheidung über die Einstufung trifft der Vorstand. Der Status kann auch während der Dauer der Mitgliedschaft vom Vorstand neu festgelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand und sie ist dem Mitglied mitzuteilen. Vor der Entscheidung des Vorstandes über den schriftlichen Aufnahmeantrag absolviert jede interessierte Person eine Kennenlernzeit, deren Inhalt der Vorstand festlegt.

- aktive Mitgliedschaft:

Ein Mitglied ist in einer Arbeitsgruppe integriert und/oder mit einer notwendigen Vereinsaufgabe betraut. Es nimmt an Vereinsveranstaltungen regelmäßig teil bzw. benennt seine Nichtteilnahme rechtzeitig. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

- ruhende Mitgliedschaft:

Ruhende Mitglieder sind ehemals aktive Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht und keine weiteren Verpflichtungen außer der Beitragszahlung. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf ein Jahr begrenzt. (Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.) Danach findet eine erneute Absprache über die Mitarbeit im Verein mit dem Vorstand statt.

- Fördermitgliedschaft: Fördermitglied ist eine Person, die ausschließlich-einen regelmäßigen materiellen Beitrag leistet. Die Fördermitglieder haben keine weiteren Verpflichtungen und kein Stimmrecht, erhalten jedoch mindestens einmal im Jahr persönlich oder schriftlich einen aktuellen Bericht über die Vereinsarbeit.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift, die Telefonnummern, das Geburtsdatum, den Beruf, die Tätigkeit und gewünschte Aufgabengebiete sowie die Unterschrift des Antragstellers (bei Jugendlichen unter 18 Jahren auch die einer erziehungsberechtigten Person) enthalten.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung verbindlich anzuerkennen und danach zu handeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt mit Begründung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn - ein Mitglied innerhalb von drei Monaten trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag nach dem I. Quartal im Rückstand ist

- ein ruhendes Mitglied bei Ablauf des Jahres keinen Kontakt zum Vorstand aufnimmt.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereins verstößt oder es das Vertrauen des Vereins nicht mehr genießt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter

Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Der Einspruch des Mitgliedes ist erfolgreich, wenn mindestens 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder gegen den Vorstandsbeschluss stimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

d) mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist jeweils im I. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, die gleichberechtigt sind und von denen eines die Kassenführung übernimmt oder jemanden damit beauftragt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand ist jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Wahlen und Amtszeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Abwahl eines Vorstandmitgliedes kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder erfolgen

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so benennt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied. Bis zur Benennung führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte und organisiert die direkte Übergabe des Aufgabenbereiches.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören:

1. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist ist nicht einzuhalten. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/ der Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
2. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes;
3. Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
6. Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

(2) Eine persönliche Anwesenheit ist in Ausnahmefällen nicht erforderlich. Jedes aktive Mitglied kann sich durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende aktive Mitglied kann maximal eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht des verhinderten aktiven Mitgliedes wahrnehmen.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung werden alle aktiven Mitglieder vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem aktiven Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom aktiven Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin bestimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung milder gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: fällt die dritthöchste Stimmenanzahl zu gleichen Teilen auf mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen, entscheidet die Stichwahl zwischen diesen Kandidaten/ Kandidatinnen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleitung und Protokollführung, die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder, die Namen weiterer anwesender Personen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für die fristgemäße Beantragung bedarf es des Datums des Poststempels oder der schriftlichen Bestätigung eines Vorstandsmitgliedes. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Terre des Hommes Osnabrück und an KKM Handweaving-Lepradorf Dehra Dun Nordindien, die es im Sinne des § 2 zu verwenden haben.